

HAUSORDNUNG

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie herzlich in unserem Haus und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuches möchten wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

Zweck der Hausordnung

Diese Hausordnung dient dazu, den Besuch des Museums in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Hausrecht

Die Liebiggesellschaft übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Liebigmuseums, das Hausrecht aus. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz der vom Liebigmuseum verwahrten Kulturgüter.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Liebigmuseums können bei der Kasse eingesehen werden.
2. Bei Überfüllung oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

Besucherinnen und Besucher des Museums

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Zutritt hat generell jedermann, allerdings ist der Zutritt in deutlich alkoholisiertem oder berauschem Zustand nicht gestattet.
3. Die Liebiggesellschaft freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Ausstellungsräume nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbeizuführen.
2. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde. Sehbehinderten Besucherinnen und Besuchern empfehlen wir jedoch, das Museum mit einer Begleitperson zu besuchen.
3. Im gesamten Museumsgebäude darf nicht geraucht werden.
4. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Für Schäden, die durch unbeaufsichtigte Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten oder die aufsichtspflichtigen Begleiter.
5. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Aus versicherungstechnischen Gründen müssen sie während der gesamten Zeit des Museumsbesuchs anwesend sein und eine ausreichende Beaufsichtigung gewährleisten.
6. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten und sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk-, und Fernsehgeräten, Tabletcomputern sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspielgeräten ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
7. Durchgänge, Treppen und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden
8. Die Liebiggesellschaft ist berechtigt, bei Diebstahlverdacht eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen. Bei Diebstahlalarm ist die Liebiggesellschaft berechtigt, sämtliche Ausgänge außer dem Haupteingang zu schließen, um dort eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.
9. Führungen durch das Museum dürfen nur von Beauftragten des Liebigmuseums durchgeführt werden.
10. Rollstühle dürfen im Museum benutzt werden. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern wird die Mitnahme einer Begleitperson empfohlen.
11. Das Durchführen von Werbemaßnahmen, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Ähnlichem ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Liebiggesellschaft gestattet. Das Werbematerial des Museums darf nur zu privaten Informationszwecken mitgenommen werden.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, Rucksäcken und Taschen, die größer sind als DIN A 4 (ca. 20·30 cm) sowie mit einem Kinderwagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer dürfen nicht zur Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände genutzt werden. Bei der Garderobe in Verwahrung gegebene Gegenstände müssen noch am selben Tage bis zur Schließung des Museums abgeholt und die Schließfächer geleert werden. Das Liebigmuseum behält sich vor,

nicht geleerte Schließfächer zu räumen. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt. Für einen etwaigen Verlust der Schließfächerschlüssel haftet der Besucher in voller Höhe. Eine Haftung seitens des Liebigmuseums für die im Garderobenbereich abgelegten Wertsachen ist ausgeschlossen.

Fotografieren und Filmen

In den Ausstellungsräumen ist das Fotografieren ohne Blitzlicht für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher zu beachten. Die Verwendung von Blitzlicht sowie Stativen ist untersagt. Das Fotografieren für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Liebigmuseums erlaubt. Filmaufnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Liebiggesellschaft erfolgen.

Aufsichtspersonal

Unser Aufsichtspersonal steht Ihnen gerne zu Auskünften und zur Hilfestellung zur Verfügung. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Es ist berechtigt, Ausweise zu kontrollieren. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird den betreffenden Personen durch Beauftragte des Museums der weitere Aufenthalt im Museum untersagt. Besucherinnen und Besucher, die sich nicht an die Hausordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Wir bitten um Verständnis, dass es dem Personal nicht gestattet ist, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen. Es ist jedoch jederzeit möglich, dem Liebigmuseum Spenden zukommen zu lassen.

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir beim Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Für das Nachsenden liegengeliebener Gegenstände wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach Aufwand und Portogebühren richtet, mindestens jedoch 15,00 € beträgt.

In Kraft treten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hängt im Kassenbereich aus.

Gießen, den 01. Dezember 2018